

Gesellschaftsrechts- Geschichten

Herausgegeben von
HOLGER FLEISCHER
und JAN THIESSEN

Mohr Siebeck

Gesellschaftsrechts-Geschichten



Gesellschaftsrechts-Geschichten

Herausgegeben von

Holger Fleischer und Jan Thiessen

Mohr Siebeck

Holger Fleischer ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Jan Thiessen ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Juristische Zeitgeschichte und Wirtschaftsrechtsgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin.

ISBN 978-3-16-155768-2 / eISBN 978-3-16-156293-8
DOI 10.1628/978-3-16-156293-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Große Gesellschaftsrechtsentscheidungen werden in der Aufsatz- und Kommentarliteratur häufig auf ihre Leitsätze reduziert. Durch diese Dekontextualisierung und Dehistorisierung gehen nicht selten wertvolle Informationen verloren. Dieser Band unternimmt es, ausgewählte Entscheidungen von 1912 bis 2015 sachverhaltsbezogen aufzuarbeiten und die Geschichten hinter diesen großen Fällen ans Licht zu heben. Aus einer Fülle von Einzelbeobachtungen entsteht so eine lebendige Gesamtsicht auf die Herstellung und Darstellung gesellschaftsrechtlicher Entscheidungen und ihrer Protagonisten – eine „thick history“ unseres Faches. Zugleich soll der Blick hinter die Kulissen dazu beitragen, implizites Wissen um gesellschaftsrechtliche Diskursverläufe explizit zu machen. Ein solches „Storytelling“ verspricht nicht nur frische Impulse für Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, sondern eignet sich auch zur gesellschaftsrechtlichen Normvermittlung in Hörsaal und unternehmerischer Praxis.

Wir danken allen Mitwirkenden sehr herzlich für ihre bereichernden Beiträge. Ein weiterer Dank gebührt Christian Kolb und Max Lohrmann sowie den studentischen Hilfskräften am Hamburger Max-Planck-Institut für die redaktionelle Überarbeitung der Manuskripte sowie Janina Jentz für die Erstellung der Druckvorlage.

Hamburg und Berlin im Juli 2018

Holger Fleischer/Jan Thiessen

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	IX
Gesellschaftsrechts-Geschichten – eine Forschungsagenda	
<i>Holger Fleischer</i>	1
§ 1 – Portlandzementfabrik GmbH & Co. KG – BayObLGZ 13 (1913), 69 <i>Holger Fleischer/Till Wansleben</i>	27
§ 2 – Tornado-Fabrik – RG DNotZ 1944, 195 <i>Jan Thiessen</i>	53
§ 3 – Sternbrauerei Regensburg – BGHZ 9, 157 <i>Jan Thiessen</i>	99
§ 4 – Faba Fahrradbau GmbH – BGHZ 21, 378 <i>Holger Fleischer/Elena Dubovitskaya</i>	117
§ 5 – Lufttaxi – BGHZ 31, 258 <i>Jan Thiessen</i>	143
§ 6 – Feldmühle – BVerfGE 14, 263 <i>Jan Thiessen</i>	193
§ 7 – Rektor – BGHZ 45, 204 <i>Holger Fleischer/Jakob Hahn</i>	255
§ 8 – Kali und Salz – BGHZ 71, 40 <i>Jan Lieder/Valentin Müller</i>	285
§ 9 – Herstatt – BGHZ 75, 96 und BGHZ 75, 120 <i>Holger Fleischer/Stefan Korch</i>	319
§ 10 – Holzmüller – BGHZ 83, 122 <i>Holger Fleischer/Elke Heinrich</i>	345
§ 11 – ADAC – BGHZ 85, 84 <i>Lars Leuschner</i>	379

§ 12 – Meilicke – EuGH, Slg. 1992, I-4919 <i>Jessica Schmidt</i>	413
§ 13 – Girmes – BGHZ 129, 136 <i>Klaus Ulrich Schmolke</i>	435
§ 14 – ARAG/Garmenbeck – BGHZ 135, 244 <i>Jens Koch</i>	471
§ 15 – ARGE Weißes Roß – BGHZ 146, 341 <i>Frauke Wedemann</i>	491
§ 16 – Macrotron – BGHZ 153, 47 <i>Walter Bayer</i>	505
§ 17 – Infomatec – BGH NJW 2004, 2668, BGHZ 160, 134 und BGHZ 160, 149 <i>Petra Buck-Heeb</i>	535
§ 18 – Mannesmann – BGHSt 50, 331 <i>Thilo Kuntz</i>	559
§ 19 – Kirch/Breuer – BGHZ 166, 84 <i>Jan-Erik Schirmer</i>	607
§ 20 – Otto – BGHZ 170, 283 <i>Johannes Wertenbruch</i>	637
§ 21 – Von Autokran bis Trihotel – BGHZ 95, 330 bis BGHZ 173, 246 <i>Holger Fleischer/Jennifer Trinks</i>	657
§ 22 – Siemens/Neubürger – LG München I NZG 2014, 345 <i>Gregor Bachmann</i>	691
§ 23 – Kornhaas – EuGH NJW 2016, 223 <i>Sebastian Mock</i>	729
Schlussbetrachtung: Gesellschaftsrechtliche Zeitgeschichte im Fallformat <i>Holger Fleischer</i>	763
Autorenverzeichnis	789

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Einführung: Gesellschaftsrechts-Geschichten – eine Forschungsagenda

Holger Fleischer 1

§ 1 – Portlandzementfabrik, Stein- und Kalkwerk August M., GmbH & Co. KG

GmbH & Co. KG – Anerkennung der GmbH & Co. KG als
Rechtsformkombination

BayObLG, 16.2.1912 – I ZS Reg III 12/12, BayObLGZ 13, 69

Holger Fleischer/Till Wansleben 27

§ 2 – Tornado-Fabrik

KG – Übertragbarkeit von Personengesellschaftsanteilen,
Rechtsnachfolgevermerk

RG (GrS), 30.9.1944 – GSE 39/1943, DNotZ 1944, 195

Jan Thiessen 53

§ 3 – Sternbrauerei Regensburg

GmbH – Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters aus wichtigem Grund

BGH, 1.4.1953 – II ZR 235/52, BGHZ 9, 157

Jan Thiessen 99

§ 4 – Faba-Fahrradbaugesellschaft

GmbH – Strohmanngründung, Einpersonen-GmbH

BGH, 9.10.1956 – II ZB 11/56, BGHZ 21, 378

Holger Fleischer/Elena Dubovitskaya 117

§ 5 – Lufttaxi

GmbH – Eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen

BGH, 14.12.1959 – II ZR 187/57, BGHZ 31, 258

Jan Thiessen 143

§ 6 – Feldmühle

AG – Aktieneigentum i.S.d. Art. 14 GG, Mehrheitsumwandlung

BVerfG, 7.8.1962 – 1 BvL 16/60, BVerfGE 14, 362

Jan Thiessen 193

§ 7 – Rektor

KG – Unbeschränkte Haftung eines herrschenden Kommanditisten

BGH, 17.3.1966 – II ZR 282/63, BGHZ 45, 204

Holger Fleischer/Jakob Hahn 255

§ 8 – Kali und Salz

AG – Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss

BGH, 13.3.1978 – II ZR 142/76, BGHZ 71, 40

Jan Lieder/Valentin Müller 285

§ 9 – Herstatt

AG – Haftung der Aufsichtsratsmitglieder

BGH, 9.7.1979 – II ZR 118/77, BGHZ 75, 96

Holger Fleischer/Stefan Korch 319

§ 10 – Holzmüller

<i>AG</i> – Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit BGH, 25.2.1982 – II ZR 174/80, BGHZ 83, 122	
<i>Holger Fleischer/Elke Heinrich</i>	345

§ 11 – ADAC

<i>Verein</i> – Vereinsrechtliche Zulässigkeit unternehmerischen Handelns BGH, 29.9.1982 – I ZR 88/90, BGHZ 85, 84	
<i>Lars Leuschner</i>	379

§ 12 – Meilicke

<i>AG</i> – Verdeckte Sacheinlage und Europarecht EuGH, 16.7.1992 – C-83/91, Slg. 1992, I-4919	
<i>Jessica Schmidt</i>	413

§ 13 – Girmes

<i>AG</i> – Treuepflicht des Minderheitsaktionärs BGH, 20.3.1995 – II ZR 205/94, BGHZ 129, 126	
<i>Klaus Ulrich Schmolke</i>	435

§ 14 – ARAG/Garmenbeck

<i>AG</i> – Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstand BGH, 21.4.1997 – II ZR 175/95, BGHZ 135, 244	
<i>Jens Koch</i>	471

§ 15 – ARGE Weißes Roß

<i>GbR</i> – Rechtsfähigkeit der Außen-GbR BGH, 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341	
<i>Frauke Wedemann</i>	491

§ 16 – Macrotron

<i>AG</i> – Schutz des Minderheitsaktionärs beim Delisting BGH, 25.11.2002 – II ZR 133/01, BGHZ 153, 47	
<i>Walter Bayer</i>	505

§ 17 – Infomatec

<i>AG</i> – Persönliche Außenhaftung von Vorstandsmitgliedern für falsche Ad-hoc-Mitteilung BGH, 19.7.2004 – II ZR 217/03, NJW 2004, 2668; II ZR 218/03, BGHZ 160, 134; II ZR 402/02, BGHZ 160, 149	
<i>Petra Buck-Heeb</i>	535

§ 18 – Mannesmann

<i>AG</i> – Untreuestrafbarkeit wegen Anerkennungsprämien beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern BGH, 21.12.2005 – 3 StR 470/04, BGHSt 50, 331	
<i>Thilo Kuntz</i>	559

§ 19 – Kirch/Breuer

<i>AG</i> – Außenhaftung von Geschäftsleitern BGH, 24.1.2006 – XI ZR 384/03, BGHZ 166, 84	
<i>Jan-Erik Schirmer</i>	607

§ 20 – Otto

<i>GmbH & Co. KG</i> – Mehrheitsklausel im Personengesellschaftsvertrag BGH, 15.1.2007 – II ZR 245/05, BGHZ 170, 283	
<i>Johannes Wertenbruch</i>	637

§ 21 – Von Autokran bis Trihotel

<i>GmbH</i> – Qualifizierter faktischer Konzern, Existenzvernichtungshaftung BGH, 16.7.2007 – II ZR 3/04, BGHZ 173, 246 <i>Holger Fleischer/Jennifer Trinks</i>	657
--	-----

§ 22 – Siemens/Neubürger

<i>AG</i> – Compliance-Pflichten des Vorstands LG München I, 10.12.2013 – 5 Hk O 1387/10, NZG 2014, 345 <i>Gregor Bachmann</i>	691
--	-----

§ 23 – Kornhaas

<i>private company limited by shares</i> – Scheinauslandsgesellschaft, Haftung für masseschmälernde Zahlungen EuGH, 10.12.2015 – C-594/14, NJW 2016, 223 <i>Sebastian Mock</i>	729
---	-----

Schlussbetrachtung:
Gesellschaftsrechtliche Zeitgeschichte im Fallformat

<i>Holger Fleischer</i>	763
Autorenverzeichnis.....	789

Gesellschaftsrechts-Geschichten – eine Forschungsagenda*

Holger Fleischer

I.	Thema	1
II.	Strukturelle Hindernisse für narratives Gesellschaftsrecht.....	2
	1. Spärliche Sachverhaltsschilderung.....	3
	2. Fehlende Parteibezeichnungen.....	3
	3. Abstrakte Leitsätze	4
	4. Nüchterner Urteilsstil	5
	5. Anonyme Richter.....	6
III.	Herangehensweisen und Erzählformate für narratives Gesellschaftsrecht	7
	1. Entfaltung des Entscheidungskontexts	7
	2. Einzelne Erzählformate.....	9
IV.	Erkenntnisgewinn durch und Einsatzfelder für narratives Gesellschaftsrecht.....	17
	1. Gegengift gegen voreilige Dogmatisierung und Dekontextualisierung.....	17
	2. Kontextualisierung als richterliche Strategie im Gesellschaftsrecht	19
	3. Potenziale für eine kontextualisierende Gesellschaftsrechtswissenschaft.....	21
	4. Gesellschaftsrechtliche Normvermittlung durch „Storytelling“	22
	5. Didaktisches Hilfsmittel in der Gesellschaftsrechtsvorlesung	24
	6. Fällekanon als intellektueller Kitt des Gesellschaftsrechts.....	25

I. Thema

Gesellschaftsrechts-Geschichten – so leichtfüßig und locker kommt gewöhnlich nur ein US-amerikanischer Buchtitel daher.¹ Er verspricht anekdotische Ausschmückung und kurzweiliges Lesevergnügen. Erzählt werden die Geschichten hinter den großen gesellschaftsrechtlichen Leitentscheidungen – jenen *grands arrêts de la jurisprudence commerciale*,² die in keiner Fall-

* Dieser Beitrag ist zuerst in NZG 2015, 769 erschienen. Er stand am Beginn der Forschungsreihe über Gesellschaftsrechts-Geschichten und ist für Zwecke dieses Einführungskapitels geringfügig überarbeitet und ergänzt worden.

¹ Deutschsprachige Adaption des schönen Titels von *Ramseyer* (Hrsg.), *Corporate Law Stories*, 2009; für ein ähnliches Konzept und einen nicht minder ansprechenden Titel *Macey* (Hrsg.), *The Iconic Cases in Corporate Law*, 2008.

² Vgl. für Frankreich *Houin/Bouloc* (Hrsg.), *Les grands arrêts de la jurisprudence commerciale*, 2. Aufl. 1976.

sammlung und keinem *casebook* fehlen dürfen.³ Lässt sich ein solches Vorhaben auch hierzulande verwirklichen? Lohnt es sich überhaupt, der Lebenswirklichkeit hinter den höchstrichterlichen Leitsätzen nachzuspüren, oder ist dies nur unterhaltsamer Zeitvertreib ohne rechte Aussicht auf Erkenntnisgewinn? Der vorliegende Einführungsbeitrag möchte dazu einladen, sich ausführlicher als bisher mit der narrativen Seite des Gesellschaftsrechts zu beschäftigen. Wie sogleich näher darzulegen, eröffnet ihre Erkundung anregende Forschungsperspektiven und kann den dogmatisch dominierten Diskurs durch einen ungewöhnlichen Zugang in vielfältiger Weise befruchten.

II. Strukturelle Hindernisse für narratives Gesellschaftsrecht

Wer den tatsächlichen Hintergrund gesellschaftsrechtlicher Entscheidungen aufzuhellen versucht, trifft in den angelsächsischen Systemen auf sehr viel günstigere Ausgangsbedingungen: In einem Präjudiziensystem, das sich einer ausgefeilten Technik kasuistischer Differenzierung bedient, versteht es sich von selbst, dass die Sachverhalte der Vorentscheidungen ausführlich referiert und mit dem aktuellen Sachverhalt in allen Einzelheiten abgeglichen werden.⁴ Ein US-amerikanischer Geschichtenerzähler kann daher aus dem Vollen schöpfen. Demgegenüber steht sein deutscher Kollege schon bei der Gewinnung des Erzählstoffes vor beträchtlichen Schwierigkeiten, die sich aus dem grundverschiedenen Urteilsstil hiesiger Gerichte ergeben.⁵ Dieser Urteilsstil, das sei zur Vermeidung von Missverständnissen sogleich hinzugefügt, soll hier nicht kritisiert, sondern nur analysiert werden, um aufzuzeigen, warum das gesellschaftsrechtliche Storytelling hierzulande ungleich schwerer fällt als anderwärts.

³ Früh schon *Wiedemann*, ESJ Gesellschaftsrecht. Ausgewählte Entscheidungen mit erläuternden Anmerkungen, 1973; ferner *Timm*, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht, 1995; aus schweizerischer Sicht *Nobel/Groner*, Aktienrechtliche Entscheide, 3. Aufl. 2006; aus österreichischer Sicht neuerdings *Harrer*, Casebook Gesellschaftsrecht, 2015.

⁴ Anschaulich *DiMatteo*, 88 Wash.L.Rev. 1287, 1299 (2013): „Common law reasoning by its very nature is a narrative undertaking. It must look back to find exemplary precedent – this is required for the court to demonstrate its use of authoritative sources to bolster claims of objectivity, impartiality and the quality of its deductive reasoning. At the same time, the case before the court has at least some level of particularity that separates it from pre-existing case law. The court also must search for any such particularity in the legal precedent.“; zuletzt *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 5 Rn. 45: „Das Recht lebt von den Fakten, ja nach klassischer Sicht ergibt es sich letztlich aus den Fakten. [...] Ganz praktisch werden etwa Urteile, ganz anders als im civil law, regelmäßig mit ausführlichem oder gar vollständigem Sachverhalt abgedruckt und vor allem auch von Juristen in dieser Form gelesen.“

⁵ Allgemein und unübertroffen *Kötz*, RabelsZ 37 (1973), 245; zuletzt *Rebhahn*, FS 200 Jahre ABGB, 2011, S. 1539.

1. Spärliche Sachverhaltsschilderung

Die Probleme beginnen mit der spärlichen Sachverhaltsschilderung deutscher Gerichte: Der Leser erfährt in höchstrichterlichen Entscheidungen wenig über den zugrunde liegenden Lebenssachverhalt, geschweige denn über die soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit, in die der konkrete Streitfall eingebettet ist. Die mitgeteilten Informationen werden in strenger Zucht auf jenes Mindestmaß zusammengestrichen, das zum Verständnis der Urteilsbegründung unerlässlich ist. Selbst dies ist Fachzeitschriften gelegentlich noch zu viel, und sie verstümmeln den Sachverhalt durch weitere Kürzungen bis zur Unverständlichkeit. Mehr Licht auf die relevanten Tatsachen werfen die Entscheidungen der Vorinstanzen, falls sie denn veröffentlicht wurden. Nur ganz vereinzelt nimmt der BGH zur Konkretisierung seiner Entscheidungsformel auf einen bestimmten Sachverhalt Bezug. Eine solche *incorporation by reference* findet sich in dem berühmten *Gelatine*-Urteil zu ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeiten:

„Eine wesentliche Beeinträchtigung der Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre liegt aber auch in diesen Fällen erst dann vor, wenn die wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahme in etwa die Ausmaße wie in dem Senatsurteil BGHZ 83, 122 [Holzmüller] erreicht.“⁶

Genau Zahlenangaben sucht man allerdings im *Holzmüller*-Urteil des II. Zivilsenats vergebens⁷; sie finden sich nur in der Berufungsentscheidung des OLG Hamburg.⁸

2. Fehlende Parteibezeichnungen

Weiter erschwert wird das gesellschaftsrechtliche Storytelling durch fehlende Parteibezeichnungen im veröffentlichten Urteil. Während die Hauptakteure in England und den Vereinigten Staaten wie selbstverständlich zur Fallbezeichnung herangezogen und so zu juristischen *household names* werden – man denke an die Jahrhundertentscheidungen *Salomon v Salomon*⁹ oder *Smith v. Van Gorkom*¹⁰ –, verbirgt man ihre wahre Identität hierzulande hinter blassen

⁶ BGHZ 159, 30 Leitsatz 2; näher dazu *Fleischer/Heinrich*, in diesem Band, § 10, S. 345.

⁷ Vgl. BGHZ 83, 122 Leitsatz e), wo nur von der Übertragung des „wertvollsten Teils des Betriebsvermögens“ auf eine 100%ige Tochtergesellschaft die Rede ist.

⁸ Vgl. OLG Hamburg ZIP 1980, 1000, 1005; vertiefend *Fleischer/Heinrich*, in diesem Band, § 10, S. 345.

⁹ [1897] AC 22; historische Aufbereitung des gesellschaftlichen Umfelds bei *Rubin*, in Adams (Hrsg.), *Essays for Clive Schmitthoff*, 1983, S. 99 unter der Überschrift „Aron Salomon and his circle“.

¹⁰ 488 A.2d 858 (Del. 1985); dazu *Macey* (Fn. 1), S. ix: „While every case in this book is iconic, it must be admitted that some cases are even more iconic than others. *Smith v. Van Gorkom* (1988) [...] can make a solid claim on being the most iconic case in this

Rollenbezeichnungen als Kläger, Beklagter, Widerkläger oder Nebenintervenient. Dieses Verbot der Namensnennung ist – anders als in Österreich¹¹ und der Schweiz¹² – zwar nirgendwo ausdrücklich festgeschrieben, wird aber unter schlichtem Hinweis auf Persönlichkeitsrechte und Datenschutz als selbstverständlich angesehen.¹³ Auch der EuGH hat jüngst verlauten lassen, er werde mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung ab dem 01. Juli 2018 in Vorabentscheidungssachen die Namen der an der Rechtssache beteiligten natürlichen Personen vor der Veröffentlichung anonymisieren.¹⁴ Immerhin hat sich inzwischen im Gesellschaftsrecht die Gewohnheit herausgebildet, Grundlagenentscheidungen mit einer möglichst einprägsamen Kurzbezeichnung zu versehen. Mangels Kenntnis der Parteinamen werden solche Eponyme allerdings häufig aus dem Unternehmensgegenstand gewonnen.¹⁵ Ein eifriger Urteilsleser erfährt so manches über die Produktionspalette deutscher Firmen: *Autokran*, *Tiefbau* und *Video*, *Kali und Salz*, *Holzmüller und Gelatine*.¹⁶ *Faute de mieux* muss sogar das Entscheidungsdatum als Kurzchiffre herhalten, wie im notorischen *November-Urteil* des BGH zu aufsteigenden Gesellschafterdarlehen.¹⁷

3. Abstrakte Leitsätze

Hinzu kommt die Gepflogenheit des BGH, seinen Entscheidungen sog. Leitsätze voranzustellen, die den *rechtlichen* Urteilskern herauschälen und ihn so – bewusst oder unbewusst – vom *tatsächlichen* Streitstoff abtrennen. Das RG war demgegenüber noch anders vorgegangen: Nach außen hin hatte es die Feststellung von Leitsätzen vermieden und die Überschriften seiner in RGZ abgedruckten Entscheidungen stattdessen in Frageform gekleidet; nur intern

book.“; rechtsvergleichend *Fleischer*, ZIP 2014, 1305, 1309, 1313 m. w. N. zur umfangreichen Sekundärliteratur zu dieser Entscheidung.

¹¹ Vgl. § 15 Abs. 4 OGH-Gesetz: „In der Entscheidungsdokumentation Justiz sind Namen, Anschriften und erforderlichenfalls auch sonstige Orts- und Gebietsbezeichnungen, die Rückschlüsse auf die betreffende Rechtssache zulassen, durch Buchstaben, Ziffern oder Abkürzungen so zu anonymisieren, dass die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung nicht verloren geht.“

¹² Vgl. § 27 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz: „Die Veröffentlichung der Entscheidung hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.“

¹³ Monographisch *Knerr*, Die Veröffentlichung von Namen in gerichtlichen Entscheidungen, 2004; *Liebscher*, Datenschutz bei der Datenübermittlung im Zivilverfahren, 1994, S. 59 ff.

¹⁴ Vgl. <<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/eugh-anonymisiert-ab-sofort-vorabentscheidungssachen-vor-veroeffentlichung>>

¹⁵ Für einen „Blick auf eponyme Grundlagenentscheidungen des BGH im Gesellschaftsrecht“ in alphabetischer Reihenfolge *Geißler*, DZWIR 2014, 425.

¹⁶ Vgl. BGHZ 95, 330 – *Autokran*; 107, 7 – *Tiefbau*; 115, 187 – *Video*; 71, 40 – *Kali und Salz*; 83, 122 – *Holzmüller*; 159, 30 – *Gelatine*.

¹⁷ Vgl. BGHZ 157, 72.

hatten die Senate sog. Präjudizienbücher geführt, welche die wesentlichen Rechtsgedanken der Entscheidungen in Aussageform festhielten.¹⁸ Mit dieser Tradition brach der BGH in seiner Geschäftsordnung vom April 1952: „Die einzelnen Senate beschließen, welche ihrer Entscheidungen in dem Nachschlagewerk zu vermerken sind und stellen die Rechtssätze (Leitsätze) fest, die in das Nachschlagewerk aufgenommen werden sollen.“¹⁹ Auf diese Weise wurden aus Orientierungshilfen für den innergerichtlichen Gebrauch – jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung – generell-abstrakte „Rechtssätze“.²⁰

4. Nüchterner Urteilsstil

Fesselnde Gesellschaftsrechts-Geschichten leben ferner vom Spannungsbogen der Urteilsgründe, von Pathos, Kolorit und rhetorischem Glanz. US-amerikanische-Entscheidungen bieten alles dies im Überfluss. In Erinnerung gerufen sei nur die wortgewaltige Umschreibung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht aus der Feder von *Benjamin Cardozo*:

„Joint adventurers, like copartners, owe to one another, while the enterprise continues, the duty of the finest loyalty. Many forms of conduct, permissible in a workaday world for those acting at arm’s length, are forbidden to those bound by fiduciary ties. A trustee is held to something stricter than the morals of the market place. Not honesty alone, but the punctilio of an honor the most sensitive, is then the standard of behaviour. As to this there has developed a tradition that is unbending and inveterate.“²¹

Diese eingängige Sprachmelodie mit ihren moralisierenden Obertönen hat maßgeblich zur Wirkungskraft des Urteils bis auf den heutigen Tag beigetragen.²² Deutsche Gerichte schlagen demgegenüber einen nüchterneren Ton

¹⁸ Näher dazu (der ehemalige BGH-Präsident) *Heusinger*, Rechtsfindung und Rechtsfortbildung im Spiegel richterlicher Erfahrung, 1975, S. 182 ff; aufgearbeitet bei *Fleischer*, ZIP 2018, 605, 606 ff.

¹⁹ § 18 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung des BGH vom 3.3.1952, BANz. Nr. 83, S. 9. Zum Hintergrund *R. Fischer*, in Lutter/Stimpel/D. Fischer (Hrsg.), Robert Fischer, Gesammelte Schriften, 1985, S. 50, 61 mit Fn. 25: „Der Bundesgerichtshof übernahm diese Praxis [des RG] nicht. Vielmehr wurde in einer Plenarversammlung der Richter im Winter 1950/51 – und zwar bemerkenswerterweise auf Vorschlag der Richter, die noch am Reichsgericht tätig waren – beschlossen, den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes Leitsätze in Form von Aussagesätzen voranzustellen. Wir jüngeren Richter haben uns damals ohne weitere Diskussion diesem Vorschlag angeschlossen, weil wir insoweit keine Erfahrung besaßen.“

²⁰ Kritisch dazu *Esser*, JZ 1962, 513, 516; *ders.*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 4. Aufl. 1990, S. 282; *Brehm*, FS Schumann, 2001, S. 57, 68; *Maulitzsch*, Streitentscheidung und Normbildung durch den Zivilprozess, 2010, S. 244; *Payandeh*, Judikative Rechtserzeugung, 2016, S. 457 ff.; *Schlüter*, Das obiter dictum, 1973, S. 40 ff.

²¹ *Meinhard v. Salmon*, 249 N.Y. 458, 463 f. (1928).

²² Vgl. *Posner*, *Cardozo: A Study in Reputation*, 1989, S. 104 f.: „But they are memorable words and they set a tone. They make the difference between an arm’s length relation-

an²³, der einmal spitzzünftig als „apodiktische, abstrakte, automatenhaft klingende Amtssprache“²⁴ bezeichnet wurde. Um es zu wiederholen: Für diese Form der Entscheidungspräsentation sprechen gute Gründe, die hier nicht ausgebreitet werden können.²⁵ Das Geschichtenerzählen – und nur darum geht es hier – fördern sie allerdings nicht.

5. *Anonyme Richter*

Zu den *dramatis personae* gehören in einem guten *courtroom drama* schließlich die großen Richterpersönlichkeiten, die je nach Temperament mit Schlagfertigkeit oder Langmut, Güte oder Strenge, stets aber mit intellektuellem Scharfsinn durch den Fall führen. An ihnen herrscht auch in Deutschland kein Mangel²⁶; nur treten sie in den veröffentlichten Urteilen nicht nach außen hervor. Dort spricht der Senat als unpersönlicher Entscheidungskörper, und er spricht stets mit einheitlicher Stimme. Sondervoten sind beim BGH nicht vorgesehen; selbst die Unterschriften der beteiligten Richter wurden lange Zeit nicht veröffentlicht²⁷, was bei überbesetzten Senaten Stirnrunzeln hervorrufen musste. Hiesige Gerichte bieten mit anderen Worten „Recht von anonymen Richtern“²⁸.

ship and a fiduciary relationship vivid, unforgettable.“; statistische Untersuchung aller späteren Urteilszitate bei *Hillman*, *Closely Held Firms and the Common Law of Fiduciary Duties: What Explains the Enduring Qualities of a Punctilio?*, 41 *Tulsa L. Rev.* 441 (2006).

²³ Vgl. *Wiedemann*, *Gesellschaftsrecht*, Band II, 2004, § 3 II 3 d, S. 200: „Sachlich sind die Aussagen in Rechtsprechung und Rechtslehre bemerkenswert farblos geblieben; herausragende Formulierungen wie in der zitierten *Cardozo*-Entscheidung fehlen.“

²⁴ *Kötz*, *RabelsZ* 37 (1973), 245, 253.

²⁵ Zur tiefen rechtskulturellen Verwurzelung des deutschen Urteilsstils *Kischel* (Fn. 4), § 6 Rn. 153.

²⁶ Rechtsvergleichend zuletzt *Fleischer*, in *Fleischer/Hansen/Ringe* (Hrsg.), *German and Nordic Perspectives on Company Law and Capital Markets Law*, 2015, S. 3, 15: „However, company law expertise is plentiful in some German Appellate Courts and definitely in the Federal Court of Justice: In the latter, a special panel, the famous Second Civil Law Panel (II. Zivilsenat) is exclusively responsible for company law cases. Its judges take great pride in being a member of this prestigious institution whose history can be traced back to the Emperor’s Court. The presiding judge is a public figure in company law no less than Chief Justice Strine in Delaware, very knowledgeable and often with strong convictions.“; ferner *Fleischer*, in: *MünchKommGmbHG*, 3. Aufl. 2018, Einl. Rn. 127 m. w. N.

²⁷ Heute hilft ein Blick auf die Internetseite des BGH.

²⁸ So der – mit einem Fragezeichen versehene – Aufsatztitel von *Lüderitz*, *AcP* 168 (1968), 329.

III. Herangehensweisen und Erzählformate für narratives Gesellschaftsrecht

Wer sich durch diese strukturellen Hindernisse nicht entmutigen lässt, dem stehen auch in Deutschland verschiedenste Herangehensweisen und Erzählformate für narratives Gesellschaftsrecht zur Verfügung.

1. Entfaltung des Entscheidungskontexts

Das jeweilige Vorgehen hat sich an dem Ziel zu orientieren, die Geschichte *hinter* dem Fall ans Licht zu heben: „The stories behind the cases often matter. Even in corporate law, they matter.“²⁹ Hierfür ist es erforderlich, den betreffenden Richterspruch in einen größeren Gesamtzusammenhang einzuordnen und die ihn prägenden Kontextfaktoren herauszuarbeiten. Dabei sind verschiedene Zugänge vorstellbar, die von der „Rechtsarchäologie“³⁰ bis hin zu narrativ angereicherten Entscheidungsanalysen reichen.

a) Fallrechtliche Archäologie

Unter *legal archeology* versteht man in den Vereinigten Staaten eine Forschungsrichtung, die es sich zur Aufgabe macht, Lücken in den verlautbarten Entscheidungen aufzuspüren und durch zusätzliches Material zu schließen.³¹ Zu diesem Zweck durchforsten ihre Vertreter die Prozessakten, suchen nach Sachverhaltselementen, die in der Begründung unberücksichtigt blieben, und stellen das Urteil in den Kontext seiner Zeit. Kurzum: Sie versuchen einen Blick hinter die Entscheidungskulissen zu werfen. Dabei kann es auch um Fragen der Prozessstrategie oder um verschiedene Textstufen in der Abfassung des Urteils gehen. Diese Art von „Rechtsarchäologie“ betreibt hierzulande im Gesellschaftsrecht vor allem *Jan Thiessen* mit großem Erfolg: Er erschließt die Archivalien zu wichtigen, nicht selten verstörenden Fällen des

²⁹ Ramseyer (Fn. 1), S. 1.

³⁰ Gemeint ist hier nicht der Forschungszweig der Rechtsarchäologie, der sich mit der Auswertung, Systematisierung und Inventarisierung von Sachzeugen (z.B. Rolande, Steinkreuze, Gerichtsplätze) des älteren Rechtslebens beschäftigt; dazu *Lück*, Denkströme, Journal der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Heft 8 (2012), S. 35 m.w.N.

³¹ Vgl. die Umschreibung des Forschungsgegenstandes bei *DiMatteo*, 88 Wash.L.Rev. 1287, 1314 (2013): „A type of legal scholarship that emphasizes the role of depth over breadth is legal archeology. Legal archeology attempts to fill in the gaps in the official appellate court opinion. It places a case (usually an older, iconic one) in the context of the times. It explores evidence that was unreported in the formal decisions and places the case in the context of similarly situated cases.“

Reichsgerichts³² und rekonstruiert den Entstehungsprozess von Urteilen, indem er etwa die Anmerkungen des Senatsvorsitzenden zu den Voten des Berichterstatters ans Licht hebt³³.

b) *Narrativ angereicherte Entscheidungsanalysen*

Eine fallbezogene Tiefenbohrung ist jedoch nicht auf die Auswertung von Archivbeständen zu älteren Urteilen beschränkt. Sie kann sich auch anderer Mittel bedienen und jüngere Entscheidungen einschließen. So ist es mit weit-aus geringerem Aufwand möglich, die Geschichte einer höchstrichterlichen Leitentscheidung anhand öffentlich zugänglicher Quellen oder sonstiger Auskünfte schlicht zu Ende zu erzählen. Ein schönes Beispiel bildet das *Girmes-Urteil*³⁴, in dem der BGH der mitgliedschaftlichen Treuepflicht des Minderheitsaktionärs zum Durchbruch verholfen hat. Für seine Einordnung ist es nicht ganz unwichtig zu erfahren, dass das OLG Düsseldorf die treuepflicht-gestützten Schadensersatzklagen gegen den Stimmrechtsvertreter der Minderheitsaktionäre nach Zurückverweisung durch den BGH schlussendlich abgewiesen hat.³⁵ Dem BGH gab dieser Fall Gelegenheit zu einem rechtsfort-bildenden Grundsatzurteil; für die Kläger blieb es ein Pyrrhussieg. Zudem verdient die Geschichte des *Girmes*-Falls auch unter dem Gesichtspunkt uner-laubter Rechtsbesorgung einer Schutzgemeinschaft von Kleinaktionären Aufmerksamkeit.³⁶ In ähnlicher Weise lässt sich die *ARAG/Garmenbeck*-Saga als jahrelanger Machtkampf zwischen zwei verfeindeten Familienstä-men in ihren vielfältigen Ramifikationen jenseits des bahnbrechenden BGH-Urteils von 1997³⁷ weiter verfolgen.³⁸ Wieder andere Entscheidungen erschließen sich am besten über richterliche Selbstreflexionen³⁹ oder Schlüssel-

³² Vgl. etwa *Thiessen*, in Görtemaker/Safflerling (Hrsg.), *Das BMJ und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme*, 2013, S. 204, 275 ff.; ferner *ders.*, FS J. Schröder, 2013, S. 187, 217.

³³ Vgl. *Thiessen*, ZGR 2011, 275, 291.

³⁴ BGHZ 129, 13; dazu *Schmolke*, in diesem Band, § 13, S. 435.

³⁵ Vgl. OLG Düsseldorf ZIP 1996, 1211.

³⁶ Vgl. OLG Düsseldorf ZIP 1993, 447; BGH ZIP 1993, 1708; BVerfG ZIP 2000, 183; aus dem Schrifttum etwa *Prütting/Weth*, ZIP 1994, 424.

³⁷ BGHZ 135, 244.

³⁸ Vgl. etwa LG Düsseldorf ZIP 1995, 1985; OLG Düsseldorf ZIP 1996, 1083; ZIP 1997, 1153; zuletzt anlässlich der Verleihung einer Ehrendoktorwürde, aber ohne Nennung persönlicher Details der heutige ARAG-Vorstandsvorsitzende *Faßbender*, NZG 2015, 501; eingehend *Koch*, in diesem Band, § 14, S. 471.

³⁹ Außerordentlich ergiebig sind die zahlreichen Beiträge von *Robert Fischer*, zusammengestellt von *Lutter/Stimpel/D. Fischer* (Hrsg.), *Robert Fischer, Gesammelte Schriften*, 1985; Hinweise zu weiteren Selbstzeugnissen anderer BGH-Richter bei *Fleischer*, in: *MünchKommGmbHG*, 3. Aufl. 2018, Einl. Rn. 125 ff.

veröffentlichungen großer Gelehrter⁴⁰. Ferner sind einem *leading case* nicht selten erbitterte Grabenkämpfe in Rechtsprechung und Rechtslehre vorangegangen, die sich mit ihrem rhetorischen Schlachtenlärm anhand der einschlägigen Veröffentlichungen vergleichsweise einfach nacherzählen lassen. Endlich kann es lehrreich sein, anhand ausgewählter Fälle das Wechselspiel von höchstrichterlicher Rechtsprechung und Reformgesetzgebung im Gesellschaftsrecht zu veranschaulichen, das bald zur Kodifikation, bald zur Derogation von Richterrecht führt.⁴¹ Ein aktuelles Beispiel bildet die aktien- und kapitalmarktrechtliche Behandlung des Delisting nach der *Frosta*-Entscheidung des BGH^{42, 43}.

2. Einzelne Erzählformate

Gesellschaftsrechtsfälle können aus unterschiedlichen Gründen erzählenswert sein. Eine mögliche Einteilung der Erzählformate, die fließende Übergänge und Mehrfachzuordnungen in Kauf nimmt, sei im Folgenden vorgestellt.

a) Zeitgeschichtliche Fälle

Eine erste Gruppe bilden Gerichtsentscheidungen, die *en miniature* einen größeren zeitgeschichtlichen Zusammenhang oder ein spektakuläres Grobeignis beleuchten. Dazu gehören im nur vermeintlich unpolitischen⁴⁴ Gesellschaftsrecht auch beschämende Rechtsdokumente aus der deutschen Vergangenheit. Beispiele bilden RG-Entscheidungen zum Ausschluss jüdischer Mitgesellschafter⁴⁵ oder zur Kürzung des Ruhegehalts jüdischer Vorstandsmit-

⁴⁰ Vgl. etwa die grundlegenden gedanklichen Vorarbeiten zur Rechtsfähigkeit der (Außen-)GbR von *Flume*, ZHR 136 (1972), 177; dazu BGHZ 146, 341, 344; vertiefend *Wedemann*, in diesem Band, § 15, S. 491.

⁴¹ Für eine erste Aufarbeitung *Fleischer/Wedemann*, AcP 209 (2009), 597.

⁴² BGH ZIP 2013, 2254 unter Aufgabe von BGHZ 153, 47 – *Macrotron*.

⁴³ Eingehend jüngst *Bayer*, ZfPW 2015, 163; knapper *ders.*, ZIP 2015, 853; ausführlich *ders.*, in diesem Band, § 16, S. 505.

⁴⁴ Vgl. die Zwischenüberschrift bei *Thiessen* (Fn. 32), S. 204, 206: „Wirtschaftsrecht – unpolitisch, zeitlos, unbelastet“

⁴⁵ Vgl. RGZ 169, 330 betreffend den „Bauunternehmer M., ein[en] aus Deutschland ausgewanderte[n] Jude[n]“, wo es auf S. 334 f. heißt: „Die Revision weist aber mit Recht darauf hin, daß sich in der Zeit vom Dezember 1937 bis zum August 1938 die ablehnende Haltung des deutschen Volkes gegenüber dem Judentum erheblich verstärkt hat und daß dies auch in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen ist. [...] Der erkennende Senat hat allerdings in RGZ Bd. 146 S. 169 (177) und JW 1938 S. 1825 Nr. 33 ausgesprochen, daß in der Zugehörigkeit eines Gesellschafters zur jüdischen Rasse noch nicht ohne weiteres ein wichtiger Grund für die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft oder für die Ausschließung des jüdischen Gesellschafters liege. Diese Entscheidungen sind aber vor dem April 1938 und vor dem Erlaß der verschärften Judengesetze in diesem Monat ergan-

gliedert⁴⁶. Dass der BGH die erstgenannte Entscheidung in seinem Grundsatzurteil von 1953 zum Gesellschafterausschluss aus der GmbH trotz ihres antisemitischen Kerns unreflektiert in Bezug genommen hat⁴⁷, zeugt von mangelndem historischen Gespür. Lehrreich ist ferner die *Tornado-Fabrik*-Entscheidung des RG vom September 1944⁴⁸, die uns vor Augen führt, dass selbst während des „totalen Krieges“ Zeit für die Lösung eines dogmatischen Problems im Personengesellschaftsrecht blieb, weil der mächtige Medienunternehmer *Alfred Hugenberg* es so wollte.

Wirtschaftliche Zeitgeschichte spiegelt sich etwa im *Herstatt*-Urteil des BGH aus dem Jahre 1979⁴⁹ wider: Es handelt vom spektakulären Zusammenbruch der Kölner *Herstatt*-Bank, der die Finanzwelt 1974 erschütterte und zwei Jahre später zu einer umfassenden Erweiterung der Einlagensicherung führte. Die hieraus resultierenden Haftungsprozesse gaben dem II. Zivilsenat erstmals Gelegenheit, sich ausführlicher zur Vorstands- und Aufsichtsratsverantwortlichkeit im Aktienrecht zu äußern.⁵⁰ Fast zeitgleich befasste sich der III. Zivilsenat in derselben *causa* mit der Frage, ob den geschädigten Einlegern ein Amtshaftungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland zustand, weil das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen konkreten Hinweisen auf dubiose Spekulationen von *Herstatt*s Devisenhändlern („Goldjungs“) nicht nachgegangen war.⁵¹ Deren Abteilungsleiter, der gut dreißigjährige *Dany Dattel*, ist später in einem Theaterstück in der Rolle des *Felix Feige* verewigt worden.⁵²

Zwanzig Jahre danach fand mit dem Platzen der Dotcom-Blase ein anderes Kapitel der deutschen Börsen- und Wirtschaftsgeschichte ein jähes Ende. Seine juristische Aufarbeitung lässt sich trefflich am Aufstieg und Fall des Augsburger Software-Unternehmens *Infomatec* veranschaulichen: Dessen Vorstandsmitglieder und Gründergesellschafter *Häfele* und *Harlos* wurden später von zahlreichen Anlegern wegen falscher Ad-hoc-Mitteilungen mit Schadensersatzklagen überzogen – eine Prozessserie, die zu den aufsehener-

gen.“; dazu *Fleischer*, in: MünchKommGmbHG, 3. Aufl. 2018, Einl. Rn. 126 mit Fn. 550; *Kalss/Eckert*, Zentrale Fragen des GmbH-Rechts, 2005, S. 172.

⁴⁶ Vgl. RGZ 161, 301 mit folgendem Leitsatz: „Ist eine Aktiengesellschaft nach der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 auch dann berechtigt, einem ausgeschiedenen jüdischen Vorstandsmitglied ein vereinbartes Ruhegehalt zu entziehen, wenn es nicht wegen seiner Rassezugehörigkeit im Zuge der politischen Entwicklung, sondern aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden ist?“; dazu *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung, 7. Aufl. 2012, S. 226 ff.

⁴⁷ Vgl. BGHZ 9, 157, 161; eingehend dazu *Thiessen*, in diesem Band, § 3, S. 99.

⁴⁸ RG (GrS) DNotZ 1944, 195 = WM 1964, 1130; dazu *Thiessen*, in diesem Band, § 2, S. 53.

⁴⁹ BGHZ 75, 96; näher *Fleischer/Korch*, in diesem Band, § 9, S. 319.

⁵⁰ Vgl. BGHZ 75, 96.

⁵¹ Vgl. BGHZ 75, 120; auch dazu *Fleischer/Korch*, in diesem Band, § 9, S. 319.

⁵² Vgl. *Römer/Hillebrand*, Kölner Devisen, 2002.

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan)

Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Direktor des Instituts für Notarrecht

Prof. Dr. Walter Bayer

Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Petra Buck-Heeb

Universitätsprofessorin am Institut für Deutsches und Europäisches Privatrecht und Wirtschaftsrecht, sowie Mitglied der Forschungsstelle für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Kapitalmarktstrafrecht an der Leibniz Universität Hannover

Elena Dubovitskaya, Kand. d. Rechtswissenschaften (Lomonossov-Univers. Moskau)

Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht seit 2009; Affiliate Professor an der Bucerius Law School seit 2010

Jakob Hahn

Wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Dr. Elke Heinrich

Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Prof. Dr. Jens Koch

Direktor des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard)

Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Prof. Dr. Thilo Kuntz, LL.M. (Chicago)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht; geschäftsführender Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School, Hamburg

Prof. Dr. Lars Leuschner

Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Osnabrück

Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard)

Direktor der Abteilung Wirtschaftsrecht am Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M.(NYU), Attorney-at-Law (New York)

Universitätsprofessor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien

Valentin Müller

Akademischer Mitarbeiter im wissenschaftlichen Dienst der Abteilung Wirtschaftsrecht am Institut für Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. Jan-Erik Schirmer

Wissenschaftlicher Assistent und Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht (Prof. Dr. Gregor Bachmann), Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M. (Nottingham)

Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, deutsches, europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Zivilrecht I) an der Universität Bayreuth

Prof. Dr. Klaus Ulrich Schmolke, LL.M. (NYU)

Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Jan Thiessen

Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Juristische Zeitgeschichte und Wirtschaftsrechtsgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin

Jennifer Trinks, LL.M. (Yale)

Wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Till Wansleben

Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

Prof. Dr. Frauke Wedemann

Direktorin des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch

Direktor des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Philipps-Universität Marburg